

Kantonalzürcher Volksinitiative gegen Meinungsüberwachung

Die nachstehenden im Kanton Zürich stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger unterbreiten, gestützt auf Art. 29 KV und §§ 12ff. des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes vom 1. Juni 1969, das folgende Initiativbegehren in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs:

Begehren

Es sei Art. 3 der Zürcher Kantonsverfassung wie folgt zu ergänzen:

Art. 3^{bis} (neu):

Der Staat und staatliche Organe gewährleisten den Schutz der Privatsphäre und wahren in weltanschaulichen, religiösen, partei-, berufs- und vereinspolitischen Fragen Neutralität.

Staatliche Überwachung der Privatsphäre ist unzulässig, insbesondere das Fichieren und Registrieren von Fakten aus dem Privatleben. Die Ausübung verfassungsmässiger Rechte, namentlich der Meinungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Glaubens-, Gewissens- und Überzeugungsfreiheit, darf von den Behörden nicht überwacht und registriert werden, auch nicht durch Verwendung von Daten Dritter. Vorbehalten bleiben Vorschriften des Bundes rechts. Ebenso sind im kantonalen Bereich Massnahmen zur Verbrechensbekämpfung, zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie zur ordnungsgemässen Besorgung der kommunalen und kantonalen Verwaltung zulässig, soweit diese auf einer klaren gesetzlichen Grundlage beruhen.

Bei Anstellungs-, Wahl-, Wiederwahl-, Beförderungs- oder Entlassungsverfahren im Bereich des öffentlichen Dienstes wahren und achten die Behörden die verfassungsmässigen Grundrechte. Streitigkeiten aus diesen Verfahren entscheidet das Verwaltungsgericht. Soweit es bei Eingehen von Dienstverhältnissen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, kann eine Sicherheitsüberprüfung angeordnet werden, namentlich im Militär- und Polizei Bereich.

Übergangsbestimmung zu Art. 3^{bis} Abs. 2 und Abs. 3, jeweils letzter Satz: Soweit in diesem Bereich gesetzliche Bestimmungen fehlen, ist der Regierungsrat befugt, solche vorübergehend auf dem Verordnungsweg zu erlassen. Sie treten fünf Jahre nach Annahme dieser Verfassungsbestimmung ausser Kraft.

Begründung

1. Die Öffentlichkeit und die Medien sind keine Garanten der Privatsphäre und der Meinungsfreiheit. Der beliebigen Fichierung, Registrierung und Verbreitung ungerechtfertigter Verdächtigungen und Herabsetzungen steht der einzelne hilflos gegenüber. Dagegen ist der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz weitgehend machtlos. Die Würde des Menschen ist damit bedroht.
2. Staatliche Organe aller Stufen sind wenig immun gegenüber öffentlichem Druck und können sich dazu verleiten lassen, persönlichen Diskriminierungen nicht entgegenzutreten oder sogar selbst Überwachungsmaßnahmen anzuordnen. Dagegen bieten auch die verfassungsmässigen Grund- und Abwehrrechte nicht hinreichend Schutz.

3. Die unterzeichneten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger halten es darum für dringend notwendig, die entsprechenden staatsbürgerlichen Grundsätze in der Verfassung zu verdeutlichen. Dem Respekt vor der Privatsphäre kommt für die gute Ordnung des Zusammenlebens eine hervorragende Bedeutung zu.
4. Der Schutz der Privatsphäre und dementsprechend die Neutralität in weltanschaulichen, religiösen, partei-, berufs- und vereinspolitischen Fragen sind für den Staat und die staatlichen Organe ebensowohl Sache der allgemeinen Haltung wie des Rechts. Dazu gehört auch vorbildliches Verhalten in Anstellungsfragen. Es steht einem freien Land wohl an, wenn in seiner Verfassung Raum auch für Fragen der Ethik ist.

Beginn der Unterschriftensammlung: 4. Juni 1993

Die unten genannten Mitglieder des Initiativkomitees sind befugt, die Initiative mit einfachem Mehr zurückzuziehen:

Co-Präsidium: Jean-Richard Charles, Jurist, Kirchenpflegepräsident, Erlenstrasse 7, 8810 Horgen; Styger Maria, alt Gemeinderätin, Döltshalde 39, 8055 Zürich; Carloni Markus, Sekretär, Dorfstrasse 53, 8427 Freienstein; Rub Beda, Gartenbau, Bergstrasse 61, 8953 Dietikon; Erne Matthias, Jurist, Hochstrasse 28, 8044 Zürich; Wäfler Markus, Agrotechniker SLT, Stegacherstrasse 4, 8165 Schleinikon;

Aeschlimann Fritz, alt Inspektor, Tannenstrasse 3, 8620 Wetzikon; Aeschlimann Jürg, Psychiater, Griesernweg 33, 8037 Zürich; Bartholdi Roger, Bankangestellter, Eugen-Huber-Strasse 179, 8048 Zürich; Bärtsch Emil, Betriebsbeamter, alt Gemeinderat, Hägelerweg 5, 8055 Zürich; Baumgartner Christoph, Lehrer, Neumarkt 3, 8001 Zürich; Baumgartner Ulrich, Professor, dipl. Arch., Burgstrasse 18, 8408 Winterthur; Bernet Erhard, Kioskinhaber, Kantonsrat, Zwischenbächen 21, 8048 Zürich; Bindschedler Hans-Martin, Apotheker, Im Näf, 8815 Horgenberg; Brunner Theodor, Kunsthistoriker, Schöpli, 8331 Auslikon; Fortini Mario, Revisor, Bezirksschulpfleger, Endlikerstrasse 108, 8400 Winterthur; Gnädinger Carl, Jurist, Rötelstrasse 23, 8006 Zürich; Hemmi Hans, Architekt, Bezirksschulpfleger, Neugasse 14, 8810 Horgen; Huber Barbara, Sekundarlehrerin, Hadlaubstrasse 139, 8006 Zürich; Mächler Peter, Kaufmann, Gemeinderat, Regulastrasse 27, 8046 Zürich; Meier Heinz, Rentner, Guggachstrasse 57, 8057 Zürich; Meier Joseph, Bücherrevisor, Schönauring 42, 8052 Zürich; Pampaluchi Kathrin, Primarlehrerin, Luegete 12, 8053 Zürich; Richner Ursula, Pfarrerin, Untere Zone 1, 8001 Zürich; Schmidhauser Hans, Lehrer, Heubachstrasse 48, 8810 Horgen; Sturzenegger Rolf, Pfarrer, Oberer Boden, 8496 Steg i. Tösstal.

Die Volksinitiative wurde am 3. Dezember 1993 dem Büro des Kantonsrates eingereicht

Staatskanzlei des Kantons Zürich

